



## Merkblatt

# Bezug von Personendaten aus den Zivilstandsregistern zum Zweck personenbezogener Forschung (Familienforschung)

### 1. Allgemeines

Die Zivilstandsregister sind der Öffentlichkeit nicht zugängliche Register. Die Zivilstandsregister dürfen nur in Ausnahmefällen eingesehen werden. Über lebende Personen werden grundsätzlich keine Auskünfte erteilt.

Das Zivilstandsamt Obwalden erteilt keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte (Art. 47 der Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112.2]).

### 2. Eigene Daten und ausnahmsweise Daten von Dritten (bewilligungsfrei)

Jede Person kann beim Zivilstandsamt ohne Bewilligung schriftliche Auskünfte (Registerauszüge) über die Daten verlangen, die über sie geführt werden (Art. 81 Abs. 1 ZStV). Darunter fallen auch die Personendaten der eigenen verstorbenen direkten Vorfahren (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern usw.).

Ausnahmsweise erteilt das Zivilstandsamt Auskünfte über Personenstandsdaten von Dritten (Art. 59 ZStV). Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschaffung der gewünschten Personendaten bei den direkt Betroffenen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Zusätzlich muss der Private ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse an der Auskunft geltend machen (z.B. die Nachkommen eines verstorbenen Angehörigen für ebrechtliche Zwecke ermitteln).

Für die Datenbekanntgabe wird vom Zivilstandsamt eine Gebühr erhoben.

### 3. Bekanntgabe von Daten an private und professionelle Forscher (bewilligungspflichtig)

Forscher können Personenstandsdaten erhalten, wenn deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist (Art. 60 Abs. 1 ZStV). Forscher müssen ein wissenschaftliches Interesse geltend machen und den Schutz der Personendaten der betroffenen Personen garantieren (Art. 60 Abs. 2 und 3 ZStV).

Die Bekanntgabe der Daten erfolgt gestützt auf eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde.



### 3.1. *Forscher*

Als Forscher im Sinn von Art. 60 ZStV gelten Personen, welche mit ihrer Untersuchung ein klares Ziel verfolgen und dabei methodisch vorgehen und die Grundzüge des Datenschutzes kennen. Forscher sind häufig im Auftrag von Dritten oder berufsmässig tätig. Der Besuch von genealogischen Fachkursen ist von Vorteil. Erfasst wird die professionelle Forschung und die (private) Forschung in der Freizeit.

### 3.2. *Verfahren*

Das Gesuch um Datenbekanntgabe kann beim Zivilstandsamt bezogen werden und ist beim Amt für Justiz, Enetriederstrasse 1, 6060 Sarnen, einzureichen. Die gesuchstellende Person hat darin unter anderem nachzuweisen, dass die Beschaffung der Daten bei den Betroffenen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In erster Linie sind die Personendaten bei den (direkt) Betroffenen respektive den noch lebenden Nachkommen, Verwandten etc. einzuholen (Subsidiaritätsprinzip).

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 75.00 und wird mittels Kostenvorschuss erhoben. Die Gebühr wird auch bei der Abweisung des Gesuchs oder im Falle, dass die Nachforschung nicht die gewünschten Ergebnisse bringt, nicht zurückerstattet.

### 3.3. *Inhalt der Bewilligung*

Die Aufsichtsbehörde legt in ihrer Bewilligung den Zweck, die auskunftsberechtigte Person und die Personen, über die Auskünfte eingeholt werden dürfen, genau fest. Die Aufsichtsbehörde verbindet eine allfällige Bewilligung mit Auflagen zur Sicherung des Datenschutzes (vgl. Art. 60 Abs. 2 und 3 ZStV). Die Bewilligung ist ab Verfügungsdatum 12 Monate gültig.

### 3.4. *Einsichtnahme in ältere Zivilstandsregister*

Einsicht wird in die papierenen Zivilstandsregister gewährt. Es besteht kein Recht auf Einsicht in das elektronische Zivilstandsregister (Informatisiertes Standesregister [Infostar]). Die Nachforschung in den Registern hat in Anwesenheit des Zivilstandsbeamten bzw. der Zivilstandsbeamtin zu erfolgen. Ihren Weisungen in Bezug auf Behandlung und Umgang mit Dokumenten des Zivilstandsamts ist Folge zu leisten.

Für die zeitliche Beanspruchung (Assistenz bei Suche etc.) wird zusätzlich vom Zivilstandsamt Obwalden eine Gebühr nach Massgabe des Gebührentarifs des Bundes erhoben (Fr. 75.00 pro halbe Stunde).

Der Termin für die Einsichtnahme ist mit dem Zivilstandsamt frühzeitig zu vereinbaren.

## 4. **Personendaten vor 1900**

Die Einsicht in die Register, welche die Jahre vor 1900 betreffen, ist bewilligungsfrei. Allenfalls ist hierfür Kontakt mit dem Staatsarchiv Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen, aufzunehmen.